

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

Martinsclub Bremen e. V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, die der Martinsclub Bremen e. V., Buntentorsteinweg 24/26, 28201 Bremen im folgenden Einrichtungsträger genannt für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff. SGB XII i. V. mit §§ 55 ff. SGB IX im Wohntraining Halmerweg 2-6, 28239 Bremen, erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 02, Wohntraining für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

- 2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 7 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag **ab 01.01.2019** vereinbart:

Hilfebedarfs- gruppe 1	Grund- pauschale 20,23	Maßnahme- Pauschale 41,47	Investitions- betrag 15,24	Gesamt- entgelt 76,94
Hilfebedarfs- gruppe 2	20,23	58,09	15,24	93,56
Hilfebedarfs- gruppe 3	20,23	83,91	15,24	119,38
Hilfebedarfs- gruppe 4	20,23	129,77	15,24	165,24
Hilfebedarfs- gruppe 5	20,23	176,41	15,24	211,88

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs- gruppe 1	Grund- pauschale 18,21	Maßnahme- Pauschale 37,32	Investitions- betrag 15,24	Gesamt- Entgelt 70,77
Hilfebedarfs- gruppe 2	18,21	52,28	15,24	85,73
Hilfebedarfs- gruppe 3	18,21	75,52	15,24	108,97
Hifebedarfs- gruppe 4	18,21	116,79	15,24	150,24
Hilfebedarfs-	18,21	158,77	15,24	192,22

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum Brem.LRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.
- 4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2019** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2019).
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des vollstationären Heimwohnens durch landesrahmliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im November 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger:

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 03 Anlage 4 Bauliche und räumliche Ausstattung



Buntentorsteinweg 24/26 28201 Bremen Tel. (0421) 53 74 740 Fax (0421) 53 74 777 kontokt@mentinecktorde